

[http://www.focus.de/politik/ausland/luftangriff-bei-kundus-us-piloten-zoegerten-mit-bombardierung\\_aid\\_451704.html](http://www.focus.de/politik/ausland/luftangriff-bei-kundus-us-piloten-zoegerten-mit-bombardierung_aid_451704.html)

## Luftangriff bei Kundus

# US-Piloten zögerten mit Bombardierung

Freitag, 06.11.2009, 14:09



Oberst Georg Klein

AP

**Vor dem von der Bundeswehr ausgelösten Luftangriff auf zwei Tanklastzüge in Afghanistan haben die US-Piloten wiederholt um Klarstellung des Befehls gebeten. Ob der Luftangriff zulässig war, soll die Bundesanwaltschaft klären.**

Empfehlen

Der deutsche Nato-General Egon Ramms sagte in einer

unterirdischen Kommandozentrale in Linnich in Nordrhein-Westfalen über den Hergang des US-Bombardements: „Die Piloten fragten die Bodenleitstelle, ob sie die Tanklastzüge zerstören oder auf die darum versammelten Personen zielen sollten.“ Danach hätten sie darum gebeten, mit einer Machtdemonstration die versammelten Leute zu verscheuchen, bevor sie Bomben auf die Tanklastzüge abwerfen. Ramms gehört dem Allied Joint Forces Command der Nato an, dem unter anderem auch der Einsatz in Afghanistan untersteht. Er ist einer der ranghöchsten deutschen Offiziere.

Bei dem Angriff der US-Armee, der von dem Kommandanten des deutschen Bundeswehrkontingents in Kundus, Oberst Georg Klein, ausgelöst worden war, waren laut Nato-Bericht zwischen 17 und 142 Menschen getötet oder verletzt worden. Aufständische hatten die beiden Tanklastzüge an einem vorgetäuschten Kontrollpunkt ungefähr sieben Kilometer südwestlich des Bundeswehr-Stützpunktes gekapert, woraufhin Klein das Bombardement befahl.

### Konflikt völkerrechtlich zu beurteilen

Mit den möglichen strafrechtlichen Folgen für Oberst Klein wird sich die Bundesanwaltschaft beschäftigen. Erstmals muss die oberste Anklagebehörde damit nach dem Völkerrecht einen Fall prüfen, in dem es um die Verantwortung deutscher Soldaten für die Tötung von Zivilisten in Afghanistan geht. Die Dresdner Generalstaatsanwaltschaft hatte am Freitag **eine Zuständigkeit von Ermittlungen gegen Klein abgelehnt.**

Als erste Anklagebehörde in Deutschland sind die sächsischen Ermittler zu dem Schluss gekommen, dass sich in Afghanistan um einen „bewaffneten Konflikt“ handelt, der nicht nach „normalem“ Strafrecht, sondern völkerstrafrechtlich zu beurteilen ist. Würde dem die Bundesanwaltschaft zustimmen, wäre dies eine neue Qualität in der Einschätzung der Situation in Afghanistan.

Die Bundesanwaltschaft muss sich dem Schritt der Dresdner Generalstaatsanwaltschaft aber nicht beugen. Sie reagierte auf die mögliche Übernahme von Ermittlung wegen des Luftangriffs zurückhaltend. Schon vor der Vorlage der Akten durch den Dresdner Generalstaatsanwalt seien Strafanzeigen in Karlsruhe eingegangen, heißt es in einer Mitteilung. Bisher habe sich aber kein Anhaltspunkt für eine Übernahme der Ermittlungen ergeben: „Nach vorläufiger Bewertung der Erkenntnisse aus allgemein zugänglichen Quellen ergeben sich bisher keine tatsächlichen Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat deutscher Soldaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch.“ Allerdings werde die Auswertung der umfangreichen Unterlagen einige Zeit in Anspruch nehmen.

### **Kein Persilschein für Töten von Zivilisten**

Die Einstufung der Lage in Afghanistan als „bewaffneter Konflikt“ hätte weitreichende rechtliche Konsequenzen. Sie würde nicht nur zur Anwendung des Völkerstrafgesetzbuches führen, sondern auch der Regeln des humanitären Völkerrechts. Dann könnten völkerrechtskonforme Militäreinsätze innerhalb des Mandats der Vereinten Nationen grundsätzlich gerechtfertigt sein.

Allerdings bedeutet dies nicht, dass es auch auf einer solchen Grundlage einen „Persilschein“ für die Tötung von Zivilisten gäbe. Der Angriff müsste anhand von Übereinkommen des internationalen Kriegsrechts beurteilt werden. Ihre Anwendung wäre für die Soldaten in der Tendenz günstiger als die Anwendung des allgemeinen Strafrechts.

Die Bundeswehr hatte die Anordnung des Luftangriffs damit gerechtfertigt, dass die Taliban mit den Tanklastwagen einen Anschlag auf das deutsche Lager in Kundus verüben könnten. Über den Zwischenfall liegt inzwischen ein als geheim eingestuftes Untersuchungsbericht der Nato vor. Nach Ansicht der Nato-Ermittler verstieß der deutsche Oberst mit seiner Anordnung gegen Befehle und Dienstanweisungen verstieß. Vor allem hätte Klein nicht selbst die Bombardierung durch US-Kampffjets anordnen dürfen. Die Entscheidung zur Bombardierung hätte nur der Kommandeur der Afghanistan-Schutztruppe Isaf, US-General Stanley McChrystal, treffen dürfen.

stj/im/dpa/AP

© FOCUS Online 1996-2011

Foto: AP

Alle Inhalte, insbesondere die Texte und Bilder von Agenturen, sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nur im Rahmen der gewöhnlichen Nutzung des Angebots vervielfältigt, verbreitet oder sonst genutzt werden.